

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

I. Festsetzung

Die Grundsteuer 2024 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz -vom 07.08.1973 BGBl. I, Seite 965– in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erhalten keinen Steuerbescheid für 2024.

II. Rechtsfolgen

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

III. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 ist zu den Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten, wie im zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid im Feld „Raten Folgejahr“ angegeben, bei jährlicher Zahlweise zum 1. Juli.

Wenn ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt ist, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge weiterhin termingerecht abbuchen. Das Einzugsverfahren (SEPA-Basislastschrift-Mandat) erleichtert die Zahlung und vermeidet unnötige Kosten bei verspäteter Zahlung. Bitte bei Überweisungen das Buchungszeichen angeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann Widerspruch erhoben werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats, nachdem diese Bekanntmachung im Internet der Stadt Ulm und den Mitteilungsblättern der Ortsverwaltungen veröffentlicht wurde, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ulm, Zentrale Steuerung und Dienste, Sachgebiet Steuern, Donaustr. 5, 89073 Ulm, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

V. Weitere Hinweise

Auf Antrag kann die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli entrichtet werden. Dieser Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung für das Folgejahr beim Sachgebiet Steuern der Stadt zu stellen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Grundsteuerpflichtigen jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.

Die Stadt Ulm weist darauf hin, dass die Festsetzung der Grundsteuer 2024, wie bisher,

auf Basis der noch derzeit geltenden bundesgesetzlichen Grundlagen erfolgt. Das bedeutet, die Berechnung der Grundsteuer für das Jahr 2024 erfolgt noch nach altem Recht. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Die Stadt Ulm wird voraussichtlich im Januar 2025 aufgrund der Neubewertung an alle Grundbesitzer neue Grundsteuerbescheide versenden. Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer 2025 ist neben den neuen Grundsteuermessbeträgen der in der Stadt Ulm im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Aktuell kann die Stadt noch keine Aussage über den künftigen Hebesatz für das Jahr 2025 treffen. Dies ist erst möglich, sobald eine aussagekräftige Anzahl aller neuen Grundsteuermessbescheide als Grundlage für die Grundsteuerfestsetzung vorliegen. Mit einer Kalkulation des Hebesatzes ist frühestens im Sommer 2024 zu rechnen.

Ulm, 02.01.2024

Stadt Ulm – Zentrale Steuerung und Dienste

Tag der Veröffentlichung: 02.01.2024